

LÖSCHWASSERVERSORGUNG EGELSBACH

Auslegung der Stadtwerke Langen GmbH
zum Vergleich zur Beilegung des Rechtsstreits
beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main (AZ 13 U 45/10)

Präambel

Im Hinblick auf das Bestehen und den Umfang der Löschwasserversorgungspflicht der Stadtwerke Langen GmbH in der Gemeinde Egelsbach hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 1. August 2012 einen Vergleich vorgeschlagen (OLG Frankfurt/M. – Zivilsenat Darmstadt, Az. 13 U 45/10), dem die Gemeinde und die Stadtwerke zugestimmt haben. Demgemäß sind die Stadtwerke verpflichtet, einen Betrag von 30.000 Euro an die Gemeinde zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreits wurden gegeneinander aufgehoben.

Im Folgenden legen die Stadtwerke für die zukünftige Praxis der Löschwasserversorgung ihr Verständnis des Vergleichs und der daraus folgenden Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen dar, die im Übrigen in identischer Weise auch für die Stadt Langen zur Anwendung kommen. Die Stadtwerke werden die Löschwasserversorgung in Egelsbach und in Langen entsprechend dieser Auslegung in gleicher Weise sicherstellen.

Die Auslegung ist von dem Geist geprägt, dass die Gemeinde und die Stadtwerke sich darin einig sind, weiterhin gedeihlich und kooperativ zusammenzuarbeiten und jeweils die berechtigten Belange der Gemeinde und der Stadtwerke bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinde und die Stadtwerke wollen zukünftig ihre Entscheidungen zur Löschwasserversorgung im gegenseitigen Einvernehmen treffen.

Die Stadtwerke werden alles tun, was notwendig und möglich ist, um die ihnen übertragenen Pflichten zur Zufriedenheit der Gemeinde zu erfüllen. Sollte es bei den vertraglichen Beziehungen der Partner zukünftig zu Unklarheiten kommen, soll die Interpretation des gerichtlichen Vergleichstextes bevorzugt werden, welche zum für die Gemeinde vergleichsweise günstigeren Ergebnis führt.

Vor diesem Hintergrund nehmen die Stadtwerke folgende Sachverhalte zur Kenntnis bzw. sehen sich an die folgenden Inhalte gebunden.

1. Allgemeines
 - 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) Aufgabenträgerin für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 HBKG hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen.
 - 1.2. Die Stadtwerke sind aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde vom 14.12.2001 berechtigt und verpflichtet, die Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde sicherzustellen und jedermann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an diese Wasserversorgung anzuschließen und hieraus zu versorgen.
 - 1.3. In technischer Hinsicht ist, was die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung anbelangt, die technische Regel DVGW-Arbeitsblatt W 405, Stand Februar 2008, ausschlaggebend (siehe Anlage).
 - 1.4. Grundschutz ist entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.
 - 1.5. Objektschutz ist gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 der über den Grundsatz hinausgehende objektbezogene Brandschutz, z.B.
 - für große Objekte mit erhöhtem Brandrisiko, z.B. zur Herstellung, Bearbeitung und Lagerung brennbarer oder leicht entzündbarer Stoffe,
 - für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko, z.B. Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser,
 - für sonstige Einzelobjekte in Außenbereichen wie Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser.
 - 1.6. Ziffer 4 des DVGW-Arbeitsblattes W 405 lautet auszugsweise:

„Der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist abhängig vom Wasserdargebot, der Leistungsfähigkeit des Rohrnetzes und der Versorgungssituation. Dabei ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Es dürfen insbesondere keine unübersehbaren Risiken, die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden, eingegangen werden.“
 - 1.7. Löschwasserversorgung im Sinne dieser Auslegung umfasst die leitungsgebundene Lieferung und Vorhaltung von Wasser zu Lösch- und Löschübungszwecken.

2. Löschwasserversorgung

2.1. Die Stadtwerke erkennen an, dass der Konzessionsvertrag vom 14.12.2001 unter Berücksichtigung des Einbringungsvertrages vom 16.03.1980 die Verpflichtungen der Stadtwerke enthält

- der Gemeinde die unentgeltliche Entnahme von Wasser zu Lösch- und Löschübungs-
zwecken aus ihren Wasserversorgungsanlagen zu gestatten sowie
- unentgeltlich den Grundschutz gemäß DVGW-Arbeitsblattes W 405 leitungsgebunden
zu gewährleisten, soweit dies unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Re-
geln der Technik möglich ist.

2.2. Zu Maßnahmen der Löschwasserversorgung, die über den leitungsgebundenen Grund-
schutz im vorgenannten Sinne hinausgehen, oder zu nicht leitungsgebundenen Maßnah-
men sehen sich die Stadtwerke nicht verpflichtet. Diese obliegen weiterhin der Gemeinde.

3. Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

3.1. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten oder sonstigen städtebaulichen Maß-
nahmen ermitteln die Stadtwerke den Löschwasserbedarf, der zur Gewährleistung des
Grundschutzes gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 erforderlich ist. Die Gemeinde stellt
hierzu rechtzeitig alle erforderlichen Information zur Verfügung. Auf dieser Grundlage le-
gen die Stadtwerke die Dimensionierung der Wasserversorgungsanlagen fest und unter-
breiten einen Vorschlag bezüglich Anzahl und Lage der aufgrund der Löschwasserversor-
gung erforderlichen Hydranten. Bei den Festlegungen sind stets hygienische Beeinträch-
tigungen der Trinkwasserqualität oder sonstige Unregelmäßigkeiten der Trinkwasserver-
sorgung auszuschließen.

3.2. Die Dimensionierung der Wasserversorgungsanlagen kann stets nur in dem Umfang er-
folgen, in dem dies mit der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung vereinbar ist; Ver-
sorgungssicherheit und Trinkwasserqualität haben Vorrang.

4. Besondere Löschwasserversorgung

4.1. Ist im Einzelfall, z.B. wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung, eine beson-
dere Löschwasserversorgung gemäß § 45 Abs. 1, Abs. 3 HBKG erforderlich, veranlasst
die Gemeinde, dass eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung gegenüber
dem Verpflichteten ausgesprochen wird und unterrichtet die Stadtwerke hierüber.

4.2. Es ist ausschließlich Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtig-
ten, für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen.

4.3. Eine Verpflichtung der Stadtwerke, dem von der Verpflichtung betroffenen Eigentümer,
Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversor-
gung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten, besteht nicht.

5. Löschwasserversorgung und öffentliche Wasserversorgung

5.1. Unabhängig vom Bestand des Konzessionsvertrages vom 14.12.2001 ist die Gemeinde hinsichtlich der Wasserversorgung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) Aufgabenträgerin. Zur Durchführung der Aufgabe sind aufgrund des Konzessionsvertrages vom 14.12.2001 derzeit die Stadtwerke verpflichtet.

5.2. § 30 Absatz 1 Satz 2 HWG regelt, dass keine Wasserversorgungspflicht besteht für

- Grundstücke im Außenbereich,
- gewerbliche oder andere Verbraucher mit hohem oder stark schwankendem Wasserbedarf,
- die Versorgung mit Betriebswasser, wenn und soweit es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

Soweit die Stadtwerke (wie auch die Gemeinde) dementsprechend nicht zur Wasserversorgung verpflichtet sind, besteht auch keine Verpflichtung der Stadtwerke, eine wie auch immer geartete Löschwasserversorgung sicherzustellen.

5.3. Die Löschwasserversorgung kann durch die Stadtwerke unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen erforderlich ist. Bei einer Unterbrechung von länger als einem Tag wird die Gemeinde informiert.

6. Entnahme von Löschwasser

6.1. Die Gemeinde hat das Recht, durch die Feuerwehr und durch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an Feuerlösch- und Feuerlöschübungseinsätzen beteiligte Dritte an den Hydranten der Stadtwerke Löschwasser zu entnehmen.

6.2. Die Gemeinde hat zudem das Recht, durch die Feuerwehr und durch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an der Schadensbekämpfung beteiligte Dritte an den Hydranten der Stadtwerke Trinkwasser zu sonstigen Schadensbekämpfungszwecken – wie z.B. zum Niederschlagen von Schadstoffwolken, Verdünnen oder behelfsmäßigem Reinigen von Schadensstellen – zu entnehmen.

6.3. Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte durch Löschwasserentnahmen sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Wasserentnahmen sind die beanspruchten Hydranten ordnungsgemäß zu sichern.

6.4. Trinkwasserentnahmen in größeren Mengen zu Feuerlöschübungszwecken sollen nur nach vorheriger Information der Stadtwerke über den genauen Ort, die Zeit und die Entnahmemenge erfolgen. Die Stadtwerke sind berechtigt, diese Entnahmen zu untersagen, wenn es die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke erfordert.

7. Weitergehende Löschwasserversorgung

Sollte die Gemeinde weitergehende oder zusätzliche Maßnahmen der Löschwasserversorgung (z.B. den Einbau weiterer Hydranten) durch die Stadtwerke wünschen, so sind die Stadtwerke bereit, im Rahmen des ihnen Möglichen sowie rechtlich und wirtschaftlich Zumutbaren diesem Wunsch auf Kosten der Gemeinde nachzukommen. Die Partner sind verpflichtet, auf eine einvernehmliche und kostengünstige Lösung und Umsetzung hinzuwirken.

8. Öffentlich-rechtliche Umlagemöglichkeiten/Fördermittel

- 8.1. Insbesondere für den Fall, dass die Gemeinde neue Baugebiete ausweist, sind die Stadtwerke verpflichtet, die Trink- wie auch die Löschwasserversorgung im Sinne dieser Auslegung zu gewährleisten.
- 8.2. Die Gemeinde wird sämtliche umlagefähigen Kosten auch tatsächlich erheben. Die Umlagefähigkeit bestimmt sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen, insbesondere denen des Baugesetzbuches und des Kommunalabgabenrechts.
- 8.3. Die Gemeinde wird für alle Maßnahmen, die dieser Auslegung unterfallen, alle staatliche Zuschüsse und Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen.
- 8.4. Soweit der Gemeinde schuldhaft Drittmittel im Sinne der vorstehenden Absätze versagt bleiben, kann dies den Stadtwerken nicht zum Nachteil gereichen.
- 8.5. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Sachverhalte vor dem 1. November 2012, soweit zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit der Umlage besteht.

9. Koordinierungsstab Löschwasser

- 9.1. Stadtwerke und Gemeinde bilden einen „Koordinierungsstab Löschwasser“. Dieser besteht aus jeweils einem Vertreter der Gemeinde, der Feuerwehr und der Stadtwerke. Die Stadtwerke übernehmen die Leitung und Organisation des Koordinierungsstabes.
- 9.2. Aufgabe des Koordinierungsstabes ist es, die Bearbeitung der in dieser Auslegung genannten Aspekte der Löschwasserversorgung durch die Gemeinde und die Stadtwerke gemeinsam loyal, unbürokratisch und fachübergreifend zu gewährleisten.
- 9.3. Der Koordinierungsstab bespricht grundsätzlich mindestens einmal jährlich die aktuellen Planungen, Entwicklungen und Maßnahmen, welche nach Ansicht der Gemeinde und/oder der Stadtwerke im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung stehen. Im Rahmen dieses Besprechungstermins bemühen sich die Gemeinde und Stadtwerke, einvernehmlich Bestand und Entwicklung der Löschwasserversorgung festzulegen. Zu diesem Besprechungstermin laden die Stadtwerke ein. Der Termin wird einvernehmlich bestimmt.
- 9.4. Der Inhalt und die Ergebnisse der Besprechungstermine werden in Protokollen schriftlich festgehalten. Die Erstellung des Protokolls übernehmen die Stadtwerke und versenden es

an alle Mitglieder des Koordinierungsstabes sowie an den Bürgermeister der Gemeinde und den Geschäftsführer der Stadtwerke.

9.5. Falls alle Beteiligten der Meinung sind, dass der jährliche Besprechungstermin ausfallen kann, weil keine relevanten Sachverhalte zur Löschwasserversorgung anstehen, erhalten der Bürgermeister der Gemeinde und der Geschäftsführer auch darüber eine schriftliche Mitteilung.

10. Flugplatz Egelsbach

10.1. Die Stadtwerke gehen davon aus, dass derzeit die Trink- wie auch die Löschwasserversorgung der am Flugplatz Egelsbach angesiedelten Betriebe gesichert ist.

10.2. Die Stadtwerke gehen davon aus, dass auch im Falle der Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe die vorhandene Trink- und Löschwasserversorgung ausreichend ist. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, gelten die Inhalte dieser Auslegung im Übrigen entsprechend.

11. Ausgleich von Nachteilen

Die Stadtwerke weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie für den Fall, dass Hoheitsträger – insbesondere Finanzbehörden – den vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 1. August 2012 vorgeschlagenen Vergleich (OLG Frankfurt/M. – Zivilsenat Darmstadt, Az. 13 U 45/10), dem die Gemeinde und die Stadtwerke zugestimmt haben, nicht anerkennen sollten und aus dieser mangelnden Anerkennung dann finanzielle Nachteile für die Stadtwerke entstehen, die Gemeinde in der Verpflichtung sehen, diese finanziellen Nachteile im vollen Umfang auszugleichen.

12. Höhere Gewalt

Die Stadtwerke sind nicht zu den Leistungen gemäß dieser Vereinbarung verpflichtet, soweit und solange die Stadtwerke hieran aus Gründen höherer Gewalt oder sonstiger Gründe, deren Beseitigung den Stadtwerken tatsächlich, rechtlich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert sind.

13. Haftung


Die Stadtwerke schließen eine Haftung der Stadtwerke sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden aus, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

14. Geltungsdauer

Die Stadtwerke binden sich an diese Auslegung, solange der Konzessionsvertrag vom 14.12.2001 wirksam ist. Diese Auslegung wird insofern dem Konzessionsvertrag als klarstellende Erläuterung der Stadtwerke beigefügt. Sollten in Zukunft aufgrund gesetzlicher Veränderungen, behördlicher Anordnungen oder in der Praxis gewonnener Erkenntnisse zu Optimierungsmöglichkeiten Anpassungen dieser Auslegung notwendig werden, wer-

den die Stadtwerke diese Anpassungen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde vornehmen.

Langen, den 27. Januar 2014

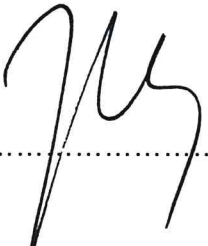

.....
Stadtwerke Langen GmbH
Weserstraße 14.....
63225 Langen (Hessen)
Manfred Pusdrowski Telefon: 06103/595-0
Geschäftsführer der Stadtwerke Langen GmbH
Telefax: 06103/595-222

Anlage

DVGW-Arbeitsblatt W 405

Kenntnis genommen:

Egelsbach, den 17. Februar 2014


.....
Jürgen Sieling
Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach
Gemeinde Egelsbach